

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/435

Beschlussvorlage**Anerkennung des Jugendhof Godewin e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

Jugendhilfeplanungsgruppe	06.02.2020	TOP
Jugendhilfeausschuss	13.02.2020	TOP

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Jugendhof Godewin e.V., als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, vom 26.06.1990 (BGBl. I.S. 1163), in der zurzeit geltenden Fassung, anzuerkennen.

Sachverhalt:

Der Jugendhof Godewin e.V., Lüneburger Landstraße 12, 29456 Hitzacker-Sarchem hat am 26.10.2019 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII gestellt.

Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

Voraussetzung für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII ist u.a., dass der anzuerkennende Träger selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, d.h. selbst Leistungen erbringt, welche unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Weiterhin können als Träger der freien Jugendhilfe nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs.1 SGB VIII). Dabei ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit der freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.

Voraussetzung für die Anerkennung ist auch, dass gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Dieses ist anzunehmen, wenn von der zuständigen Steuerbehörde eine entsprechende Anerkennung der Gemeinnützigkeit anerkannt worden ist.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers darf eine Anerkennung nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Eine weitere Anforderung ist die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Im Kernbereich bedeuten diese Ziele die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Für die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Eine Bewertung der Prüfkriterien für den Jugendhof Godewin e.V., wie sie im Jugendhilfeausschuss am 23.04.2001 festgelegt wurden, ist in der Anlage beigefügt. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bei Bedarf vor der Sitzung Einblick in die weiteren Unterlagen der Antragstellerin (Vereinsatzung, Eintragung Vereinsregister, Freistellungsbescheid des Finanzamtes) im Jugendamt nehmen (bitte möglichst vorher einen Termin vereinbaren).

Anlagen:

1. Antrag des Jugendhofs Godewin e.V., Lüneburger Landstraße 12, 29456 Hitzacker-Sarchem vom 26.10.2019
2. Satzung des Jugendhofs Godewin e.V. vom 20.07.2003
3. Konzeption des Jugendhofs Godewin e.V. vom 18.06.2018
4. Prüfkriterien für die Anerkennung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Haushaltsplanung
